

I. Sekzion.

Allgemeine Organisations-, Rechts-, Dienst- und Repräsentations-Angelegenheiten.

Von den Agenden, welche in diese Sekzion einzureihen sind, muß vor Allem die vom Gemeinderathe in Antrag gebrachte und mit Allerhöchster Entschließung Sr. k. k. apostol. Majestät vom 29. Juni 1861 genehmigte **Organisirung der Bezirksgemeinden** nach den Bestimmungen der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom 9. März 1850 erwähnt werden.

Es wurden die **Wahlen** ausgeschrieben und zur genauen Bestimmung des Wirkungsbereiches dieser Bezirksorgane ein eigenes **Statut** festgestellt. Hierbei wurde die **Untertheilung des Bezirkes Wieden** wegen seiner großen Ausdehnung und der so zahlreichen Bevölkerung desselben in zwei Bezirke beschloffen, und von der hohen Statthalterei genehmigt. Diese Abtheilung erfolgte nach der Breite des Bezirkes in der Art, daß der innere, gegen die Stadt gelegene Theil als IV. Bezirk Wieden, der äußere als V. Bezirk Margarethen bezeichnet wurde. Zugleich wurde bestimmt, daß für jeden dieser beiden Bezirke 15 Ausschüsse zu wählen sind, während die Zahl der Ausschüsse für die übrigen Bezirke auf 18 festgesetzt ist. Zu bemerken kommt hier noch, daß vom Gemeinderathe angeordnet wurde, daß das Amt eines Bezirksausschusses und Bezirksvorstehers mit jenem eines Gemeinderathes unvereinbar ist.

Die nothwendig gewordene Ausmittlung von Lokalitäten für die Vertretungskörper der acht Bezirke und für das Amtspersonale der Bezirksverwaltungen, in welcher Beziehung namentlich auf die Einlösung der Häuser Nr. 502 und 503 auf der Wieden, dann Nr. 115 in Margarethen hingewiesen werden kann — ferner die Beistellung der verschiedenen Kanzleierfordernisse zu diesem Zwecke, und die Zuweisung von Beamten und Dienern haben einen namhaften Aufwand von Zeit und Mühe erfordert.

Eine nothwendige Folge der Organisirung der Bezirksvertretungen war, daß für die in den neuen Gemeindebezirken exponirten **Konzeptsbeamten** bei der Zentralleitung ein Ersatz geschaffen werden mußte, weshalb die Systemisirung von acht neuen **Konzeptstellen** in der Art beschloffen wurde, daß auf jede der

drei Kategorien der Sekretäre eine Stelle, zwei Untersuchungskommissärstellen und eine Stelle für jede der drei Kategorien der Konzipisten entfiel.

Nachdem am 18. Juni 1862 die feierliche Instillirung der neu gewählten Bezirksvorstände und Bezirksausschüsse stattgefunden hatten traten dieselben in Wirksamkeit, und fand durch eigens hierzu gebildete Kommissionen die Uebergabe der Urkunden, Akten und Stiftungen von den früheren Gemeinden an die neuen Bezirksvertretungen statt. Der Beginn der Wirksamkeit der Bezirksausschüsse hatte auch die Aufhebung des früher bestandenen Instituts der bürgerl. Bau- und Feuerkommissäre zur Folge, und es gingen deren Funktionen an die Bezirksausschüsse über.

Die vom Gemeinderathe als nothwendig erkannte Einführung von Bezirksausschüssen auch für die innere Stadt unterblieb, weil das hohe Ministerium hierin eine Aenderung des provisorischen Wiener Gemeindestatuts erkannte und eine solche Aenderung nur im verfassungsmäßigen Wege stattfinden könne. Doch wurde ein Ausweg dahin getroffen, daß sechs Gemeinderäthe der inneren Stadt gewisse den Bezirksvertretungen zugewiesene Funktionen nach einer denselben übergebenen Instruktion übernahmen.

Die geschäftsordnungsmäßige Eintheilung des Gemeinderathes in acht Sektionen zur Vorbereitung der Geschäfte für die Berichterstattung an den Gemeinderath machte die Feststellung einer eigenen Geschäftsordnung für die Sektionen nothwendig, um hierdurch die Einzeichnung der Gemeinderathsmitglieder in die Sektionen zu regeln, die Geschäftsbehandlung der den Sektionen zugewiesenen Aktenstücke zu ordnen und deren Wirkungskreis in der Art zu bestimmen, damit sie einzelne minder wichtige Geschäftsstücke unmittelbar erledigen können, ohne daß diese erst der Plenarversammlung zur Schlussfassung vorgelegt werden müssen.

Die geänderten staatlichen Verhältnisse ließen eine Revision des provisorischen Gemeindestatuts der Stadt Wien vom 9. März 1850 als wünschenswerth erscheinen und wurde mit dem Entwurfe eines neuen Gemeindestatuts in Gemäßheit der Grundzüge der Gemeindegesetzgebung eine aus neun Mitgliedern bestehende und aus der Mitte des Gemeinderathes gewählte Kommission betraut, welche Kommission nachträglich noch um vier Mitglieder verstärkt wurde.

Die Wichtigkeit und der Umfang des Gegenstandes, wie nicht minder der Umstand, daß sich verschiedene Anschauungen hierbei geltend machten, verhinderten bisher, daß der Entwurf an das Plenum des Gemeinderathes zur Berathung gelangen konnte *).

Eben so erschien es dem Gemeinderathe wünschenswerth, eine Abänderung der bestehenden Landesordnung für Niederösterreich in der Richtung zu erwirken, daß die Zahl der Vertreter der Stadt Wien am niederösterreichischen Landtage entsprechend vermehrt werde; denn bei dem Umstande, als an der gesammten direkten Steuerleistung Niederösterreichs mehr als 50 Prozent auf die Hauptstadt Wien entfallen, erscheint die Repräsentanz der Stadt Wien am Landtage durch nur 12 Abgeordnete nicht entsprechend, und stellt sich die Vermehrung der Anzahl der von Wien abzuschickenden Vertreter auf mindestens 18 als dringendes Bedürfnis dar. Es wurde deshalb eine Petition an den hohen niederösterreichischen Landtag vom Gemeinderathe überreicht, welche aber noch ihrer Erledigung entgegen sieht.

Die Gemeinde als Patron mehrerer Kirchen Wiens fühlte sich durch die Bestimmungen des Erzbisthums vom 2. Juli 1860, wodurch neue Verfügungen über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens getroffen wurden und wodurch die Pfarrpatrone der wichtigsten ihnen bisher zugestandenen Rechte bezüglich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens entkleidet werden, während doch andererseits ihre Verpflichtungen im vollsten Maße aufrecht erhalten bleiben sollen, in den ihr zustehenden Rechten gekränkt und fand sich der Gemeinderath im Interesse der durch ihn vertretenen Kommune veranlaßt, die Hilfe des hohen Hauses der Abgeordneten in Anspruch zu nehmen und im Wege einer Petition die Aufmerksamkeit der hohen Reichsvertretung auf eine entsprechende Regelung der Patronatsverhältnisse im gesetzlichen Wege hinzuwirken. Ich bemerke jedoch, daß auch die hohe Staatsregierung in der diesjährigen Landtags-Session ein Gesetz der Regelung der Patronatsverhältnisse zur Vorlage gebracht, welches

*) Der fertige Entwurf der Commission wurde bereits ausgegeben, doch liegen zwei Gegenanträge vor, weshalb eine neuerliche Berathung des Entwurfes in der Commission mit Rücksichtnahme auf diese Gegenanträge erforderlich ist.

Gesetz der Kultus-Sektion zugewiesen, und wahrscheinlich in der nächsten Landtags-Session zur Schlußfassung gelangen wird.

Das der Gemeinde zustehende und auf dem der Stadt Wien von Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1623 verliehene Einstandsprivilegium fußende Recht der Einhebung der Bürgerlasten-Reluutionstaxe hat zu vielfachen Beschwerden der dadurch Betroffenen, namentlich in neuester Zeit, Anlaß gegeben, und die zahlreichen, von den Verpflichteten dagegen ergriffenen Rekurse nahmen einen bedeutenden Aufwand von Zeit sowol von Seite des Gemeinderathes als auch des Magistrates in Anspruch, da mit diesen Rekursen oft weitwendige Verhandlungen und umfangreiche Erhebungen verbunden sind.

Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die Einhebung dieser Taxe unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr zeitgemäß erscheint, so kommt andererseits zu berücksichtigen, daß sie alljährlich der Kommune ein nicht unbedeutendes Erträgniß liefert, welches sich in den letzten Jahren auf circa 90.000 fl. steigerte und daher eine gänzliche Auflassung dieser Taxe in dem städtischen Budget einen bedeutenden Ausfall hervorrufen würde, welcher in anderer Weise jedenfalls wieder gedeckt werden müßte. Es wurde daher auch vom Gemeinderathe sich wohl im Prinzipie für die Aufhebung der Taxe ausgesprochen, jedoch nur gegen dem, daß ein Aequivalent zur Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalles in den Einnahmen der Kommune gewährt werde, welches darin gefunden wurde, wenn eine Besitzveränderungs-Gebühr eingeführt wird, welche die Kommune als selbstständige Taxe, und zwar mit einem Fünftel der vom Staate erhobenen ordentlichen Gebühr bei allen Besitzveränderungen innerhalb des Wiener Burgfriedens einheben würde.

Dieser Beschluß wurde dem hohen Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet.

Nachdem man in manchen Geschäftszweigen des Magistrates eine Vereinfachung in der Manipulation und eine theilweise schnellere Erledigung der Geschäftstücke wünschenswerth und auch ausführbar erachtete, wurde die Einsetzung einer Kommission angeordnet, welche die geschäftliche Wirksamkeit des Magistrates in allen Richtungen genau zu untersuchen, allfällige Gebrechen zu erheben und sohin geeignete Vorschläge zu erstatten hat. Diese Kommission

wurde derart zusammengesetzt, daß aus jeder der acht Gemeinderaths-Sektionen je drei Mitglieder gewählt wurden, welche nach der für diese Kommission festgestellten Geschäftsordnung die den Sektionen entsprechenden Geschäftsabtheilungen des Magistrates einer genauen Revision zu unterziehen, sich sodann gegenseitig zu verständigen und gemeinsam zu berathen haben. Wenn die Arbeiten dieser Kommission, welche in ihren acht Subkommissionen fortwährend thätig war, bisher noch nicht so weit gediehen sind, um mit den Vorschlägen vor das Plenum des Gemeinderathes zu treten, so mag dieß wohl hauptsächlich dem Umfange und der großen Schwierigkeit der dieser Kommission gestellten Aufgabe, so wie auch theilweise dem Umstande zuzuschreiben sein, daß in Folge der bereits zweimal stattgehabten Auslosung eines Drittheils des Gemeinderathes und durch den Austritt einzelner Mitglieder Neuwahlen für diese Kommission erforderlich und so die Beratungen verzögert wurden; doch haben die meisten der Subkommissionen, so viel mir bekannt wurde, ihre Aufgabe vollendet und harren dieselben nur mehr der Schlußberatung sämmtlicher 24 Mitglieder der Kommission.

Als die wichtigsten organisatorischen Verfügungen des Gemeinderathes sind zu bezeichnen:

- a) Die Errichtung eines eigenen statistischen Bureaus der Stadt Wien und zwar vorläufig provisorisch auf ein Jahr, an dessen Spitze ein wissenschaftlich gebildeter Fachmann mit einem Jahresgehälter von 1200 fl. als Amtsleiter zu stellen ist; nach der für das statistische Bureau festgestellten Instrukzion untersteht derselbe unmittelbar dem Bürgermeister und wurde ein vom Plenum des Gemeinderathes für die Dauer eines Jahres gewähltes Komite von drei Mitgliedern dem Bürgermeister bei der Ueberwachung des statistischen Bureaus als Fachorgan zur Seite gestellt. Die Leitung dieses Bureaus wurde dem Med. Dr. Glatter übertragen und demselben die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben.
- b) Um den Bestand der städtischen Bibliothek gehörig zu regeln, und diese auf einen der Kommune würdigen Standpunkt zu bringen, wurde sie unter die Ueberwachung eines Gemeinderaths-Komite's gestellt, und zu diesem Behufe das zur Ueberwachung des statistischen Bureaus bestellte Komite um zwei Mitglieder vermehrt, so daß dieses Fünfer-Komite die Angelegenheiten der Bibliothek zu besorgen hat.

- c) Die Vermehrung des Konzeptsstatus des Magistrates wurde bereits früher bei Besprechung über die Einführung der Bezirksverwaltungen erwähnt und kommt hier nur noch beizufügen, daß die Bezüge der Konzepts-Adjunkten als Gehalte erklärt, und ihnen einstweilen bis nach der vorgenommenen Regulirung des Beamtenstatus das systemmäßige Quartiergeld angewiesen wurde.
- d) Die Gehalte der Rechnungsräthe der städtischen Buchhaltung wurden regulirt. Nachdem nämlich diese derart sistemisirt waren, daß eine Stelle mit 1500 fl., eine mit 1400 fl. und zwei mit 1200 fl. C. M. normirt waren, hat der Gemeinderath beschlossen, daß künftig drei Kategorien mit je zwei Rechnungsräthen und den Gehalten von 1575 fl., 1470 fl. und 1365 fl. ö. W. bestehen, und zugleich wurden die Gehalts-Kategorien der Offiziale der Buchhaltung derart sistemisirt, daß in jede der bestehenden Gehaltsstufen gleichmäßig sechs Rechnungsoffiziale einzureihen sind.
- e) Für das Marktkommissariat wurden zur Heranbildung geeigneter Marktkommissäre zwei Praktikantenstellen mit einer monatlichen Remuneration freirt.
- f) Für das Stadtbauamt wurde bei dem großen Geschäftsandrang, für welchen die dormaligen Arbeitskräfte nicht mehr ausreichen, genehmiget, daß ohne einer künftigen Regulirung dieses Amtes vorzugreifen, einstweilen vier **Aus-**hilfs-Ingenieure gegen Taggeld aufgenommen werden.
- g) Im Stande der Amtsdienner ist die Nothwendigkeit eingetreten, die Stellen derselben provisorisch um sechs zu vermehren, nachdem über Anordnung des Gemeinderathes die am Rathhause in Verwendung befindlichen Individuen der Zentral-Löschanstalt zur Dienstleistung ohne Verzug einrücken mußten, und ein Ersatz für dieselben bei dem magistratischen Zustellungsgeschäfte unbedingt nothwendig erschien.
- h) Bei der Taxabtheilung des Oberkammeramtes sind die in Erledigung gekommenen definitiven und provisorischen Taxkommissärsstellen mit Individuen aus dem Dienerstande provisorisch wieder besetzt worden. Sowol im Konzeptsstatus als auch in den übrigen Aemtern sind einzelne Dienstesstellen in Erledigung gekommen, und wieder zur Besetzung gelangt.

In der Praxis werden auch jene Agenden als zur ersten Sekzion des Gemeinderathes gehörig betrachtet, welche in der Regel dieser Sekzion zur Bear-

beitung zugetheilt werden, ohne daß dieselben in der Geschäftseinteilung ausdrücklich dieser oder einer anderen Abtheilung zugewiesen sind. In diese Agenden gehören die Arbeiten hinsichtlich des Lagerbuches, welches sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der Kommune aktenmäßig und übersichtlich darstellt und mit Ablauf des Jahres 1862 bereits 195 vollendete Operate zählt. An der Beendigung desselben wird, nachdem zu diesem Zwecke dem betreffenden Referenten ein eigener Konzeptsbeamter zugetheilt worden ist, unausgesetzt fortgearbeitet.

Die Auszeichnung mit Verleihung der *Salvator-Medaille* geschah im Jahre 1861 an fünf Personen, im Jahre 1862 dagegen hat dieselbe in elf Fällen stattgefunden. Diese im Vergleiche mit den Vorjahren namhaft größere Anzahl von derlei Auszeichnungsfällen ist daraus erklärbar, weil die Aktivirung der Bezirksgemeinden vielfach Anlaß gegeben hat, den von den früheren Gemeinde-Ehrenämtern Zurückgetretenen ein Zeichen der Anerkennung zu gewähren.

In *Wahlangelegenheiten* kommt zu bemerken, daß sowol bei der Neukonstituierung der Gemeinde-Vertretung als auch bei den vorzunehmenden Ergänzungswahlen für den Gemeinderath, welche durch die stattgehabte Auslosung von ein Drittel der Gemeinderäthe im Jahre 1862 nothwendig wurden, endlich auch aus Anlaß der Aktivirung der Bezirksausschüsse jede Gelegenheit benützt worden ist, um die in der provisorischen Gemeindeordnung ausgesprochenen Bestimmungen in ihrer Anwendung auf die Praxis zu präzisiren, und ist zugleich dafür gesorgt worden, daß durch einen neu angelegten Kataster über die Wahlberechtigten eine sichere materielle Grundlage für die Ausführung des Wahlgeschäftes gewonnen werde. In dieser Beziehung kommt noch zu bemerken, daß der Grundsatz ausgesprochen wurde: öffentliche *Gesellschafter* sollen dann wahlberechtigt sein, wenn die Summe der Steuern, dividirt durch die Anzahl der Gesellschafter, so groß ist, daß für den einzelnen die Wahlberechtigung resultirt.

Das *Vereinswesen* betreffend, sind im Laufe der verflossenen Jahre mehrere gutächtlche Äußerungen vom Magistrate geliefert worden, unter welchen besonders hervorzuheben sind: das Gutachten über den *Thiergartenverein*, einen *Spar-, Credit- und Unterstützungsverein* für Gewerbsleute in Gumpendorf und den *Krankenverein* der Arbeiter in den Fabriken der *Wien-Gloggnitzer Eisenbahngesellschaft*; ferner über die Errichtung eines *Vorschuß- und Creditvereines*

für Gewerbsleute nach Schulze-Delitsch'schem Prinzipie, über den Bürgerverein in der Leopoldstadt und endlich die Besteuerungs-Erhebungen rücksichtlich des Kronstädter Bergbau- und Hüttenvereines, dann der Versicherungsgesellschaft „österreichischer Gresham.“

Nicht unerwähnt dürfte hier auch gelassen werden, daß der Gemeinderath an verschiedenen festlichen Anlässen sich wesentlich betheiligte hat, und ich glaube hier vor Allem auf die am 26. Februar 1862 stattgehabte Verfassungsfeier hinweisen zu sollen, bei welcher der Gemeinderath seine patriotische Gesinnung dadurch bethätigt hat, daß durch Absendung einer Deputation an Se. Majestät den Kaiser Allerhöchst demselben erneuert der ehrerbietigste Dank für die dem Reiche erteilte Verfassung ausgedrückt wurde. Zugleich hat der Gemeinderath durch Absendung einer Deputation an Se. Exzellenz den Herrn Staatsminister, sowie durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wien an die Herren Präsidenten der beiden Häuser des hohen Reichsrathes das rege Interesse ausgedrückt, mit welchem der Gemeinderath dem weiteren Ausbaue und der Befestigung der Verfassung entgegensteht. Ein an diesem Tage abgehaltenes feierliches Hochamt in der St. Stephanskirche, eine Festvorstellung im Hofoperntheater und Freitheater in den übrigen Vorstadt-Schauspielhäusern dienten dazu, um auch die Bevölkerung an der Feier dieses Tages Antheil nehmen zu lassen.

Nicht minder bethätigte der Gemeinderath seine loyale Gesinnung und treue Ergebenheit an das Allerhöchste Kaiserhaus bei Gelegenheit der, alle Völker Oesterreichs beglückenden Rückkehr Ihrer Majestät unserer Erlauchten Kaiserin im August v. J., indem er, um seine Freude über die Genesung Ihrer Majestät zu bezeigen, einen festlichen Fackelzug nach dem Lustschlosse Schönbrunn veranstaltete, an welchem alle Korporationen, Gesellschaften und Genossenschaften sich freudigst betheiligten.

Ferner kommt noch zu bemerken die Feier des dritten deutschen Juristentages in Wien, zu dessen Begrüßung ein der Kommune Wien würdiges Fest in den der Gemeinde gehörigen Lokalitäten des Sperl in der Leopoldstadt vom Gemeinderathe veranstaltet wurde.